



# GP\_Infoblatt

Gesundheitspolitische Informationen



[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

## Was Sie über Zusatzbeiträge und Sozialausgleich wissen sollten

Seit dem 1. Januar 2011 ist der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bei 15,5 Prozent festgelegt. Unvermeidbare Ausgabensteigerungen im Gesundheitswesen werden künftig über einkommensunabhängige Zusatzbeiträge von den Mitgliedern getragen. Ein steuerfinanzierter Sozialausgleich schützt vor Überforderung.

### Krankenkassen können Zusatzbeiträge erheben

Die Krankenkassen entscheiden künftig selbst, ob und in welcher Höhe sie von ihren Mitgliedern Zusatzbeiträge verlangen. Für die Versicherten sind diese Zusatzbeiträge ein deutliches Preissignal. Sie können erkennen, wie gut eine Krankenkasse wirtschaftet oder ob deren Service für sie im richtigen Verhältnis zum Preis steht. Der Schätzerkreis beim Bundesversicherungsamt geht davon aus, dass die Krankenkassen in diesem Jahr nur in Ausnahmefällen Zusatzbeiträge erheben werden, da ihnen genug Geld für die Gesundheitsversorgung zur Verfügung steht. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt deshalb null Euro. Auch in den Folgejahren ab 2012 ist mit einem nur langsamen Anstieg der Zusatzbeiträge zu rechnen.

### Überweisung direkt an die Krankenkasse

Die Krankenkassen werden ein großes Interesse daran haben, den Zusatzbeitrag so gering wie möglich zu halten. Wenn eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag einführt, dann muss sie ihren Mitgliedern dies mitteilen. Der Betrag hängt nicht von der Höhe des Einkommens ab und ist für alle Mitglieder einer Krankenkasse gleich. Sie überweisen das Geld direkt an ihre Krankenkasse – um mögliche Verspätungszuschläge zu vermeiden, am besten per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag. Beitragsfrei mitversicherte Familienmitglieder zahlen keinen Zusatzbeitrag. Wenn eine Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitrag erhebt oder ihn erhöht, können

die Versicherten von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. In diesem Fall wird der neue Beitrag nicht erhoben.

### Durchschnittlicher Zusatzbeitrag

Die tatsächlichen Zusatzbeiträge der Krankenkassen können unterschiedlich hoch sein. Es gibt aber für alle einen „Orientierungswert“ – den sogenannten durchschnittlichen Zusatzbeitrag. Das ist eine Rechengröße: Jedes Jahr schauen sich die Experten beim Bundesversicherungsamt die Ausgaben- und Einnahmenerwartungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für das Folgejahr an. Auf dieser Grundlage wird errechnet, wie hoch die Zusatzbeiträge im Durchschnitt sein müssen, um eine für das Folgejahr erwartete Finanzlücke zu schließen.

### Schutz vor Überforderung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag – nicht der Zusatzbeitrag der einzelnen Krankenkasse – ist der Maßstab für den Sozialausgleich. Die Regel lautet: Überschreitet der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen eines Mitgliedes, ist dessen Belastungsgrenze erreicht. Dann greift der Sozialausgleich.

### Sozialausgleich läuft automatisch

Ohne dass der Versicherte einen Antrag stellen muss, führt in der Regel der Arbeitgeber oder Rentenversicherer den Sozialausgleich durch. Dies funktioniert in den meisten Fällen über die monatliche Abrechnung. Der einkommensbezogene Krankenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers oder Rentners wird um den Betrag reduziert, um den ein Mitglied durch den Zusatzbeitrag überfordert ist. Das ausbezahlte Arbeitsentgelt bzw. der Rentenzahlbetrag ist dann also entsprechend höher.

## Rechenbeispiel

Durchschnittlicher Zusatzbeitrag:	20 Euro
Zusatzbeitrag der Krankenkasse:	18 Euro
Beitragspflichtige Einnahmen:	800 Euro
davon zwei Prozent:	16 Euro
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag minus zwei Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen:	$20 - 16 = 4$ Euro

Der Beitragszahler bekommt 4 Euro Sozialausgleich. Um diesen Betrag fällt das Arbeitsentgelt oder die Rente höher aus.

## Zuständige Stellen

Zusatzbeiträge und Sozialausgleich gelten i. d. R. für alle Arbeitnehmer und Rentner, für Studenten, Auszubildende, Selbstständige, für Bezieher von Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitergeld sowie für andere freiwillig oder pflichtversicherte Mitgliedergruppen. Die Besonderheiten:

- Für **pflichtversicherte Arbeitnehmer** mit einer beitragspflichtigen Einnahme regelt der Arbeitgeber den Sozialausgleich.
- Für **pflichtversicherte Rentner** ohne weitere beitragspflichtige Einnahmen übernimmt der Rentenversicherungsträger den Sozialausgleich.
- Für **pflichtversicherte Arbeitnehmer und Rentner** mit mehreren Einnahmen prüft die Krankenkasse den Anspruch auf Sozialausgleich und informiert die Stellen, die den Beitrag abführen, über das jeweils anzuwendende Verfahren. Übersteigt eine Rente 260 Euro, zahlt allerdings immer der Rentenversicherungsträger den Sozialausgleich aus.
- Für **freiwillig versicherte Arbeitnehmer und Rentner** sowie für Studenten und Selbstständige regelt die Krankenkasse den Sozialausgleich, da sie auch ihren Beitrag direkt

Diese Information wird Ihnen überreicht von:

an ihre Krankenkasse zahlen. Es gelten die heutigen Mindestbemessungsgrundlagen. Für Studenten ist der BAföG-Bedarfssatz die Grundlage für den Sozialausgleich.

- Bei **unständig Beschäftigten** ist ebenfalls die Krankenkasse für die Durchführung des Sozialausgleichs zuständig. In diesem Fall muss das Mitglied jedoch alle drei, spätestens alle 12 Monate die erforderlichen Nachweise in einem Antragsverfahren vorlegen.
- Für **Künstler und Publizisten** führt die Künstlersozialkasse den Sozialausgleich durch.
- Für **ALG-I-Bezieher** regelt die Bundesagentur für Arbeit den Ausgleich.

## Kein Zusatzbeitrag

Bestimmte Mitgliedergruppen der gesetzlichen Krankenversicherung zahlen grundsätzlich keinen Zusatzbeitrag, wenn sie über keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen verfügen. Zahlen sie keinen Zusatzbeitrag, benötigen sie folglich auch keinen Sozialausgleich. Dies gilt für

- Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld,
- behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten oder in Blindenwerkstätten tätig sind oder die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen,
- Auszubildende, die weniger als 325 Euro verdienen oder nach dem BBiG in einer außerbetrieblichen Einrichtung arbeiten,
- Versicherte, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, unabhängig davon, ob sie über weitere beitragspflichtige Einnahmen verfügen.

## Impressum

### Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit,  
Kommunikationsstab (Öffentlichkeitsarbeit),  
11055 Berlin

**Gestaltung:** A&B ONE

**Foto:** plainpicture

**Druck:** Silber Druck oHG

## INFOANGEBOTE

### Infoblätter

Die „GP\_Infoblätter“ bieten Ratgeberinformationen für Patienten und Verbraucher zu Einzelthemen der Gesundheitsversorgung. Sie können im E-Mail-Abonnement bezogen werden: [www.bmg-gp.de](http://www.bmg-gp.de)

### Gesundheitspolitische Informationen

Die Vierteljahresschrift berichtet aus der Arbeit des Bundesgesundheitsministeriums und wird Ihnen kostenlos per Post zugesandt. Abonnement unter: [www.bmg-gp.de](http://www.bmg-gp.de)

### Newsletter

Der Newsletter informiert zur aktuellen Gesundheitspolitik und wird Ihnen alle 14 Tage per E-Mail zugesandt. Sie finden das Anmeldeformular unter [www.bmg-gp.de](http://www.bmg-gp.de)

### Bürgertelefon

Das Bürgertelefon des BMG erreichen Sie Mo. bis Do. 8–18 Uhr und Fr. 8–12 Uhr. Der Anruf ist kostenpflichtig, es gilt ein Festpreis von 14 c/min aus den deutschen Festnetzen und max. 42 c/min aus den Mobilfunknetzen: **0 18 05/99 66-02**

### Publikationsverzeichnis

Das Publikationsverzeichnis des BMG können Sie unter Angabe der Bestellnummer BMG-G-07014 kostenlos anfordern: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

### Internet

Alle aktuellen Informationen des Bundesgesundheitsministeriums finden Sie auf [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)